

Richtlinie zum Erwerb der Curricularen Fortbildungsqualifikation „Psychoonkologie OPK“

Vom 15. Mai 2025

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, § 12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, § 1 Abs. 6 der Fortbildungsordnung OPK vom 16. April 2014, die zuletzt durch Satzung vom 04. November 2020 geändert worden ist, und § 15 der Berufsordnung der OPK vom 26. November 2014, die zuletzt durch Satzung vom 14. Dezember 2022 geändert worden ist, hat die Kamerversammlung der OPK am 28. März 2025 folgende Richtlinie zum Erwerb der Curricularen Fortbildungsqualifikation „Psychoonkologie OPK“* beschlossen:

(*Bereitstellung auf der Internetseite der OPK am 16.05.2025 unter https://opk-info.de/wp-content/uploads/20250515_Richtlinie-Psychoonkologie.pdf?x77112)

Abschnitt A

1. Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation

1.1 Kammermitglieder, die eine in Inhalt und Umfang nach Abschnitt B dieser Richtlinie entsprechende Qualifikation absolviert haben, erhalten auf schriftlichen Antrag und unter Einreichung der notwendigen Nachweise unter Verwendung eines von der OPK bereitgestellten Formulars die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation durch die OPK. Sie darf als Qualifikation gemäß § 2 Absatz 3 Berufsordnung OPK angegeben werden.

1.2 Fehlende Fortbildungsteile können nach den Vorgaben der OPK nachgeholt werden.

1.3 Für die Einschätzung der Qualifikation kann von der Kammer die Empfehlung der Fachkommission „Psychoonkologie OPK“ eingeholt werden.

2. Eintragung in die OPK-Liste „Psychoonkologie OPK“

2.1 Die OPK führt die Liste „Psychoonkologie OPK“, die auf der Internetseite der OPK veröffentlicht ist.

2.2 Auf schriftlichen Antrag mittels des von der OPK bereitgestellten Formulars trägt die OPK Kammermitglieder in die Liste ein, sofern die antragstellende Person Kammermitglied sowie persönlich und fachlich geeignet ist und über die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation verfügt. Diese Voraussetzungen müssen während der gesamten Zeit bestehen, in der das Kammermitglied auf der Liste geführt wird.

3. Fachkommission

3.1 Für die Prüfung des Bestehens der Voraussetzungen für die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation wird vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung eine Fachkommission berufen.

3.2 Die Fachkommission besteht aus drei Kammermitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Fachkommission müssen selbst über die Fortbildungsqualifikation nach dieser Richtlinie verfügen.

3.3 Die Fachkommission informiert die Kammer über ihr Prüfungsergebnis.

4. Übergangsvorschriften

4.1 Die Berufung der Fachkommission auf der Grundlage der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation „Psychoonkologie OPK“ vom 16. November 2018 durch den Vorstand der 5. Kammerversammlung wird durch diese Neufassung der Richtlinie nicht berührt. Sie nimmt in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben nach dieser Richtlinie bis zur konstituierenden Sitzung der 6. Kammerversammlung wahr.

4.2 Die nach der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation „Psychoonkologie OPK“ vom 16. November 2018 erteilten Anerkennungen der Fortbildungsqualifikation behalten ihre Gültigkeit.

5. Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation „Psychoonkologie OPK“ vom 16. November 2018 außer Kraft.

Abschnitt B

Die nachzuweisenden Mindest-Gesamtunterrichtseinheiten (UE) mit je 45 Minuten Dauer betragen **100 Unterrichtseinheiten**.

Kammermitglieder, die im Versorgungsbereich „Kinder und Jugendliche“ tätig sind, können aus den einzelnen Themenbereichen insbesondere für Kinder und Jugendliche spezifische oder adaptierte Themen wählen (ggf. als gesonderte Module).

Die vermittelten Inhalte orientieren sich an Behandlungsformen und –verlauf. Auf aktuelle Forschungsergebnisse soll Bezug genommen und der Verknüpfung von Theorie und Praxis besonderes Gewicht beigemessen werden.

I.	Nachzuweisende theoretische Kenntnisse/curriculare Inhalte	Mindestzahl Unterrichtseinheiten (UE)
1.	Medizinische und onkologische Grundlagen - Epidemiologie, Klassifikation von Krebserkrankungen und medizinische Terminologie - Gemeinsamkeiten und Spezifika häufiger Tumorentitäten, insbesondere Mammakarzinom, Prostatakarzinom, Bronchialkarzinom, gastrointestinale Tumore, systemische Erkrankungen und damit einhergehende spezifische psychosoziale Belastungen	mind. 12 UE

I.	Nachzuweisende theoretische Kenntnisse/curriculare Inhalte	Mindestzahl Unterrichtseinheiten (UE)
	<ul style="list-style-type: none"> - Ätiologische und pathogenetische Grundlagen (Onkogenese), kritische Reflektion und Diskussion psychoätiologischer Theorien der Krebsentstehung - Spezifika von Krebserkrankungen im Kinder- und Jugend- und im Erwachsenenalter - Grundlegendes Wissen über andere Tumorerkrankungen (z. Hirntumore, gynäkologische Tumore, Kopf-Hals-Karzinome, Leukämie) und damit einhergehende spezifische psychosoziale Belastungen - Onkologische Therapiemöglichkeiten und Behandlungsstrategien, u. a. Operation, Strahlentherapie, Chemotherapie, Antihormonelle Therapie, Immuntherapien inkl. Behandlungsintervalle, Nebenwirkungen und Spätfolgen sowie Prävention und Früherkennung, Bedeutung Zielgerichteter Krebstherapien einschließlich Nebenwirkungsspektren - Überblick über komplementäre Verfahren, inkl. Abgrenzung / Unterscheidung seriöser und unseriöser Ansätze und Abgrenzung zu alternativer Medizin 	
2.	<p>Versorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsstrukturen, Versorgungsformen und –angebote - sozialrechtliche Aspekte, - Überblick über beteiligte Berufsgruppen und die Rolle von Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Lotsenfunktion von Psychotherapeuten, Rolle der Selbsthilfe - interdisziplinäre Zusammenarbeit, Austausch und Kooperation, Arbeiten im multiprofessionellen Team - Dokumentation, Zertifizierung und Qualitätssicherung: - Bedeutung der Psychoonkologie im Nationalen Krebsplan 	mind. 4 UE
3.	<p>Psychoonkologische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Epidemiologie, Ätiologie und Risikofaktoren für psychische Störungen bei onkologischen Patienten - Krankheits- und behandlungsabhängige und –unabhängige psychosoziale Belastungen, wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Umgang mit Tod und Sterben ○ existenzielle Ängste, Progredienzangst ○ Trauer, Depressivität ○ Fatigue (krebspezifische Erschöpfung) ○ Schmerz ○ Körpererleben, Körperbildveränderung ○ Sexualität, insbesondere Sexualität und Körpererleben ○ Kognitive Funktionseinschränkungen und neuropsychologische Besonderheiten ○ Suizidalität 	mind. 12 UE

I.	Nachzuweisende theoretische Kenntnisse/curriculare Inhalte	Mindestzahl Unterrichtseinheiten (UE)
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Besonderheiten von Symptomen und Syndromen im Kontext somatischer Medizin - Phasen der Krankheitsverarbeitung - Survivorship - Lebensqualität - Emotionale, kognitive und verhaltensbezogene Aspekte der Krankheitsbewältigung - Gesundheitsförderung, Ressourcenorientierung und Resilienz - Sozial-, system- und patientenbezogene Besonderheiten - Besonderheiten spezieller Patientengruppen, wie z.B.: Kinder und Jugendliche, Hochbetagte, kulturspezifische Aspekte und Besonderheiten, AYAS 	
4.	<p>Psychoonkologische Diagnostik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstgespräch, diagnostisches Gespräch, Indikationsstellung - Psychoonkologische diagnostische Verfahren und Screening - Differentialdiagnostik (besonderer Fokus auf neurotische, Belastungs- und somatoforme und affektive Störungen, Fatigue, Suizidalität, Demoralisation, Demenz, Trennung von körperlichen Symptomen) - Besonderheiten der Psychodiagnostik bei körperlich Kranken - Identifikation des Bedarfs an psychosozialer Unterstützung - Berücksichtigung und kritische Würdigung des Wandels von Diagnosen und Trends - Subsyndromale Störungen 	mind. 6 UE
5.	<p>Interventionen</p> <p>Besonderheit in der Anwendung bei Krebspatienten in Behandlungsplanung, Interventionen im Krankheitsverlauf und Gestaltung spezifischer Interventionsziele. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Evidenzbasierung psychoonkologischer Interventionen/ psychotherapeutischer Verfahren bei Krebspatienten und Angehörigen (u.a. Zielgruppenspezifische Ansätze) - Besonderheiten im Umgang mit Krebserkrankungen wie z.B.: Grundhaltung des Therapeuten, Beziehungsgestaltung, Umgang mit Nähe und Distanz, Zielklärung, Umgang mit Abwehr/ Widerstand/ Vermeidung - Störungsspezifische Interventionen/Interventionen bei behandlungsassoziierten Symptomen einschließlich interdisziplinäre Schmerzbehandlung - Psychoedukative Interventionen - Supportive Interventionen, wie z.B. Krisenintervention, palliative Interventionen (z.B.: SAPV, Palliativstation, Hospiz), Unterstützung bei Krankheits- und Behandlungsverarbeitung, Motivierende Gesprächsführung, inkl. Aufbau von Alternativverhaltensweisen - Entspannungsverfahren, Imaginationsverfahren, Stabilisierungstechniken, Distanzierungstechniken 	mind. 24 UE

I.	Nachzuweisende theoretische Kenntnisse/curriculare Inhalte	Mindestzahl Unterrichtseinheiten (UE)
	<ul style="list-style-type: none"> - Ressourcenaktivierung / gesundheitsbezogene, -fördernde Maßnahmen, wie z.B.: Compliance-Förderung - Gruppeninterventionen - Grundlegende Kenntnisse über Physio-, Sport- und Bewegungstherapien, künstlerische Therapien sowie die Rolle von Ernährung und Ernährungsberatung - Sinnzentrierte Interventionen - Rehabilitation und Rückkehr zur Arbeit - Überblick über E-Mental-Health Angebote für Patienten und Angehörige - Angehörigen- und Familienarbeit 	
6.	<p>Freier Inhalt Auswahl von weiteren relevanten Themen sowie freie Wahl aus unter I.1 – I.5 genannten Inhalten. In I.3 – I.6 sollen Fallarbeit und Selbsterfahrung integraler Bestandteil der Vermittlung der Inhalte sein, um Theorie und Praxis angemessen zu verknüpfen.</p>	mind. 16 UE
II.	Nachzuweisende praktische Tätigkeit in der Behandlung von Krebspatienten	Mindestzahl Unterrichtseinheiten (UE)
1.	Strukturierte Besprechung und kollegialer Austausch über eigene Fälle (Fallarbeit/ Kasuistik)	mind. 16 UE
2.	<p>Themenzentrierte Selbsterfahrung (Psychohygiene für Psychotherapeuten, insbesondere Nähe und Distanz, Umgang mit Tod, Trauer und Sterben)</p> <p>Darstellung von 3 Praxisfällen von eigenen Patienten, Spezifizierung der psychoonkologischen Diagnostik und Interventionen, Bestätigung der Darstellung von 1 Fall in einem Fallseminar/Kasuistikseminar</p>	mind. 10 UE

Leipzig, den 02. April 2025

Dr. Gregor Peikert
 Präsident

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer bekannt gemacht.

Leipzig, den 15. Mai 2025

Dr. Gregor Peikert
 Präsident